

Bundesministerium für Finanzen  
Johannesgasse 5  
1010 Wien

BEREICH Integrierte Aufsicht  
GZ FMA-LE0001.220/0009-INT/2017  
(bitte immer anführen!)

SACHBEARBEITER/IN Dr. Jan Suesserott, Bakk.  
TELEFON (+43-1) 249 59 -4218  
TELEFAX (+43-1) 249 59 -4299  
E-MAIL [jan.suesserott@fma.gv.at](mailto:jan.suesserott@fma.gv.at)  
E-ZUSTELLUNG: ERsB-ORDNUNGSNR. 9110020375710  
WIEN, AM 09.11.2017

## **Stellungnahme der FMA zum Begutachtungsentwurf für ein Zahlungsdienstegesetz 2018 (PSD II Umsetzung)**

### **GZ. BMF-040400/0004-III/5/2017**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die FMA begrüßt den vorliegenden Gesetzesentwurf und bedankt sich für die Gelegenheit, zum Entwurf Stellung zu nehmen.

Wie in den Erläuterungen zum Entwurf zutreffend ausgeführt wird, hat sich der Zahlungsverkehrsmarkt seit Inkrafttreten des ZaDiG im Jahr 2009 in technischer Hinsicht erheblich weiterentwickelt. Die praktische Bedeutung und Vielfalt elektronischer Zahlungsdienstleistungen hat weiter stark zugenommen. Mobile Zahlungen sind im Massenmarkt angekommen. FinTech-Unternehmen treiben die weitere Entwicklung mit innovativen Finanzdienstleistungen voran. Aus Aufsichtssicht ist es wichtig, dass auch die regulatorischen Rahmenbedingungen mit der Marktentwicklung Schritt halten. Es ist daher zu begrüßen, dass der österreichische Gesetzgeber mit diesem Entwurf – so wie der europäische Gesetzgeber mit der Verabschiedung der zweiten Zahlungsdiensterichtlinie (EU) 2015/2366 (PSD II) – das Recht der Zahlungsdienstleister weiter modernisiert.

Zu einzelnen Aspekten des Begutachtungsentwurfs erlauben wir uns wie folgt Stellung zu nehmen:

#### **Zu § 13 ZaDiG 2018**

In § 3 Abs. 4 und 5 des Entwurfs werden die Anzeigepflichten gemäß Art. 37 Abs. 2 und 3 PSD II umgesetzt. Gemäß Art. 37 Abs. 5 iVm. Art. 14 PSD II sind die aufgrund dieser Anzeigepflichten angezeigten Dienstleistungen im Register im Herkunftsmitgliedstaat einzutragen. Wir regen an, eine entsprechende Eintragungsmöglichkeit im ZaDiG 2018 vorzusehen, beispielsweise durch eine Ergänzung von § 13 Abs. 2.

#### **Zu § 27 Abs. 4 ZaDiG 2018**

Die Bestimmungen des FM-GwG sind grundsätzlich von inländischen Instituten sowie von Instituten aus Mitgliedstaaten einzuhalten, die in Österreich über eine Zweigstelle tätig werden.

Inländische Aktivitäten durch Unternehmen aus Mitgliedstaaten im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit, die nicht über eine inländische Niederlassung ausgeübt werden, sind dagegen grundsätzlich nicht vom FM-GwG erfasst (siehe § 2 Z 1 FM-GwG, insbesondere dessen lit. a und h; übereinstimmend auch Art. 48 Abs. 4 der 4. Geldwäsche-Richtlinie (EU) 2015/849). Die im FM-GwG vorgenommene Abgrenzung ist sachgerecht und sollte im Interesse einer konsistenten Gesetzgebung auch in § 27 Abs. 4 ZaDiG 2018 beibehalten werden. Dies ist auch aus Sicht der Aufsichtspraxis angezeigt, weil eine effektive Aufsicht im Bereich der Geldwäschrprävention an der Niederlassung des Unternehmens anknüpfen sollte. Wir regen daher an, in § 27 Abs. 4 die Anwendbarkeit des FM-GwG nur auf jene Zahlungsinstitute zu erstrecken, die in Österreich in Ausübung der Niederlassungsfreiheit tätig werden.

Wir ersuchen höflich um Berücksichtigung unserer Anregungen und stehen für Rückfragen sehr gerne zur Verfügung.

Diese schriftliche Stellungnahme wurde auch an die Präsidentin des Nationalrates (begutachtungsverfahren@parlament.gv.at) übermittelt.


Finanzmarktaufsichtsbehörde  
Bereich Integrierte Aufsicht

Für den Vorstand

MMag. Julia Lemonia Raptis, LL.M LL.M

Mag. Peter Jedlicka

elektronisch gefertigt

<b>Signaturwert</b>	gUPpYDyZ5Ghg9ZwXv9TpPSkOS8iDI+7KFv90eIsxfbq75n00248qUNkFof6qUSY2CPwjfGvTKU6iea8nHaHvYHVNGG2+qpl9RCxGLmMqCNUZxj+1suU2jzEwjNR9mC0yB6Es8y4zrSqsGB/FkJY600128N03kL04ExtG0+H/vQ1Yo3YzobxNELs+axW7SsF07HSCBcZNcY2L+Wv/SWQYZqR7iMdUdmZdokiIXbiAgQujy9U4jH5yfsiRTJBF7NlFFXeoxA7Rg6Carv9dFhHF6IFXNE+uj6bbM5Br/RZ1sRZC5U2svCWIm5FCPZFPgc/uuxba367meLbMRBeM86/o7w==	
	<b>Unterzeichner</b>	Österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde
	<b>Datum/Zeit-UTC</b>	2017-11-09T17:32:34Z
	<b>Aussteller-Zertifikat</b>	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	<b>Serien-Nr.</b>	1691591
	<b>Methode</b>	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
<b>Prüfinformation</b>	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a>	
<b>Hinweis</b>	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	